



Stadt Balingen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
zum
Bebauungsplan „Stadtmühle“, Stadt Balingen

16. November 2015

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
2.5	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
2.6	Datengrundlage und Beteiligte	11
2.7	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	11
3	DATENERHEBUNG	11
3.1	Fledermäuse	11
3.2	Reptilien	13
3.3	Vögel	14
4	VORHABENSBESCHREIBUNG	15
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	15
6	MAßNAHMEN	16
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	18
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	39
9	ZUSAMMENFASSUNG	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich	5
Abbildung 2: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild	6
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (1)	6
Abbildung 4: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (2)	7
Abbildung 5: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (3)	7
Abbildung 6: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (4)	7
Abbildung 7: Bebauungsplangebiet und Schutzgebietsausweisungen mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 8: Lage der Standorte zur Erfassung des Fledermausvorkommens	12
Abbildung 9: Lage der potenziellen Zauneidechsenhabitate	13
Abbildung 10: Lageplan zum Anbringen von Nisthilfen	17
Abbildung 11: Darstellung der Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet	22
Abbildung 12: Fundorte der im Gebiet vorkommenden Ringelnatter	25
Abbildung 13: Adulte Ringelnatter am Sonnplatz	25
Abbildung 14: Überfahrene juvenile Ringelnatter auf dem Wirtschaftsweg	25
Abbildung 15: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9
Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	13
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassungen	14
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	14
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der GEF-Maßnahme GEF 1	17
Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	19
Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet	27
Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	30

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet.

Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Stadtmühle“ beabsichtigt die Stadt Balingen den Wiederaufbau einer Gaststätte und zugehöriger Infrastruktur im Bereich der Stadtmühle im Norden des Stadtgebietes.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stadtmühle“ umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha und befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Balingen.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich das Gelände der alten Stadtmühle. Der Zufahrtsweg, der im Süden auf die L 415 einmündet, wurde mit in das Bebauungsplangebiet integriert. Die westliche Plangebietsgrenze wird vom Gewässerlauf der Eyach gebildet. Im Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. In ca. 180 m Entfernung in östliche Richtung verläuft die B 27. Die Bahnlinie der Hohenzollerischen Landesbahn befindet sich in ca. 100 m Entfernung in nordwestlicher Richtung.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Talau der Eyach auf einer Höhe von ca. 500 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlands (Untereinheit: Der kleine Heuberg, 100.21) zugeordnet.

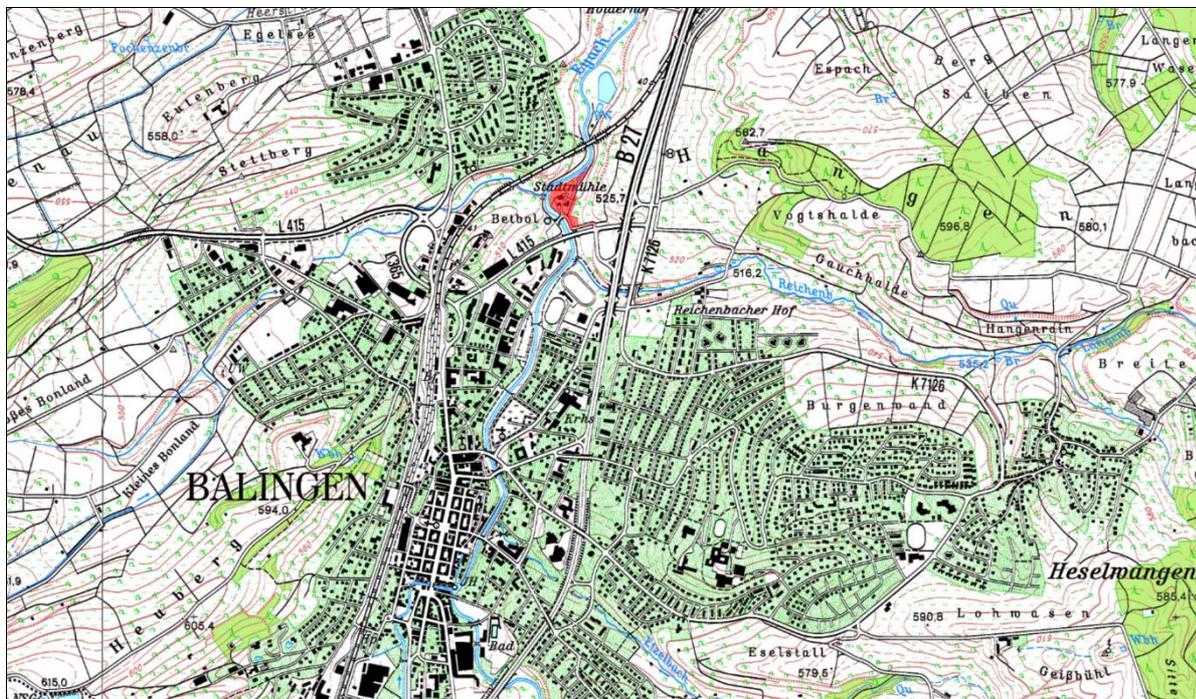


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde so gewählt, dass alle von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen untersucht werden, welche zu Beeinträchtigungen der innerhalb des Gebietes vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen könnten.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumspruch sowie der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen das zentral gelegene Mühlengelände, den westlich gelegenen Gewässerlauf der Eyach sowie die östlich angrenzenden und teilweise mit alten Obstbäumen bestandenen Grünlandflächen.



Abbildung 2: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild

Der gesamte Planungsraum sowie die angrenzenden Flächen sind stark mit Gehölzen strukturiert. Neben dem von Weiden, Schwarzerlen und Eschen dominierten und nach § 32 unter Schutz gestellten Ufergehölzstreifen der Eyach und dem ebenfalls geschützten und vorwiegend aus Robinien, Weiden und Schwarzerlen aufgebautem Feldgehölz im Bereich des Mühlkanals, weist das Gebiet weitere Gehölze wie Feldhecken, Streuobst, Heckenzäune und zahlreiche Einzelbäume sowie Sträucher auf. Im Norden des Plangebietes befindet sich zudem ein kleinerer Fichtenbestand.



Bild links: Eyach mit Ufergehölzsaum, Bild rechts: Mühlkanal mit angrenzendem Wirtschaftsweg
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (1)

Neben der eigentlichen Mühlenbebauung wird die unmittelbare Talau im Nahbereich der Eyach überwiegend als Fettweide genutzt. Parallel zum Mühlkanal verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, an den sich in östlicher Richtung nährstoffreiche Wiesenflächen anschließen. Diese sind im Norden mit alten Birn- und Apfelbäumen bestanden und stellenweise mit Brennesselfluren durchsetzt. Im Bereich des wegnahen, südlich gelegenen Wiesenstreifens angrenzend zum RÜB, weisen der große Anteil an Brennnessel und Ruderalarten sowie die beginnende Gehölzsukzession auf einen hohen Nährstoffeintrag und einer zunehmenden Verbrachung der Fläche hin.



Bild links: Balingener Stadtmühle, Bild rechts: Abgebranntes ehemaliges Gaststättengebäude
Abbildung 4: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (2)



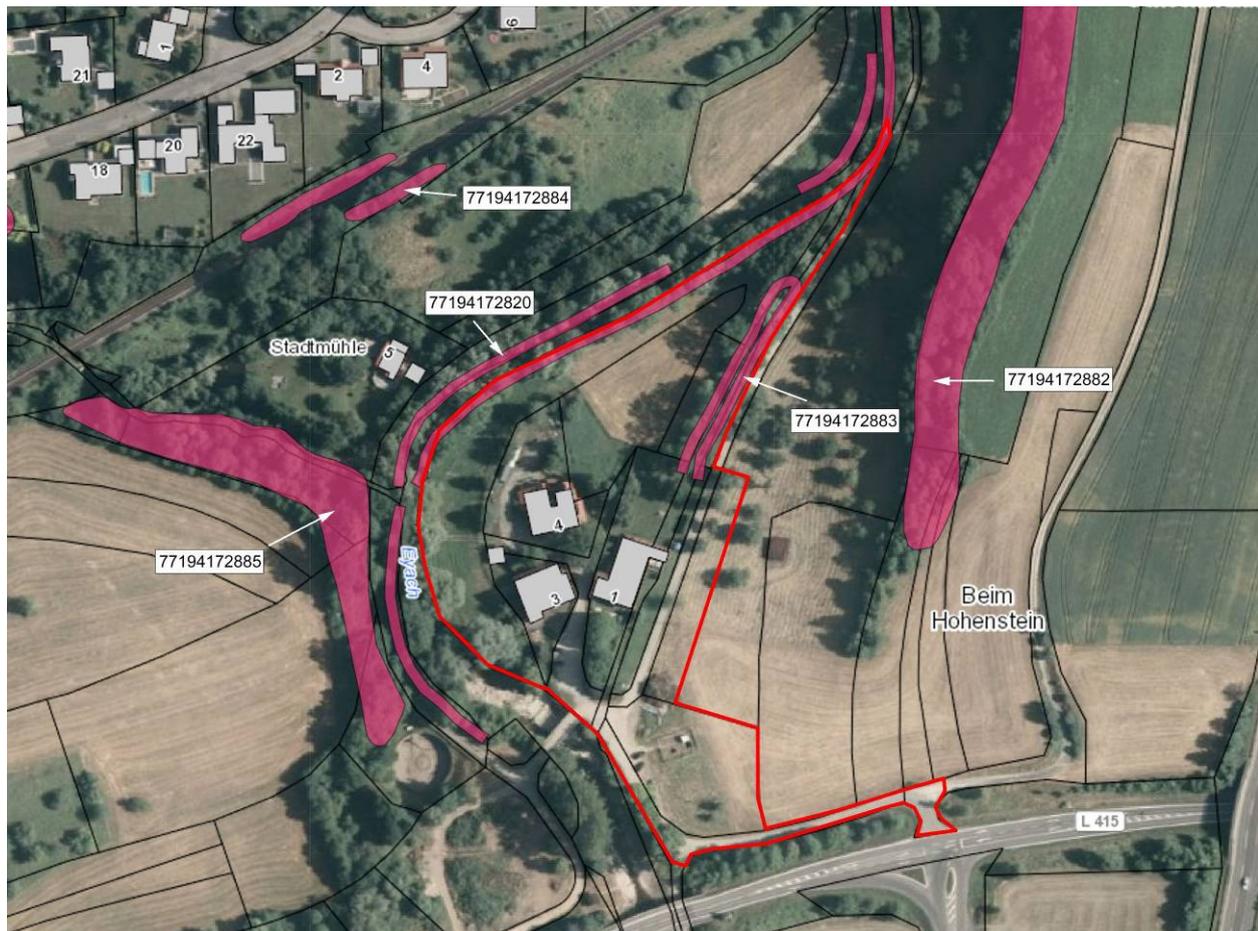
Bild links und rechts: Mühlengelände in der Eyachau mit Wiesennutzung und Obstbäumen
Abbildung 5: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (3)



Bild links: Streuobstwiese im NO des Plangebietes; Bild rechts: Fettwiese und RÜB im Hintergrund im SO des Gebietes
Abbildung 6: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (4)

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 32 NatSchG BW	<p>Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende nach § 32 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Feldgehölz O Balingen, bei der Stadtmühle“ (Biotop-Nr. 177194172883) im NO des Plangebietes - „Auwaldstreifen an der Eyach O Balingen-Schmiden“ (Biotop-Nr. 177194172820) tangiert das Planungsgebietes am westlichen Rand <p>Im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebietes befinden sich weitere nach § 32 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop „Feldgehölz und Talgraben-Bach O Balingen, 'Betbol'“ (Biotop-Nr. 177194172885) in ca. 10 m Entfernung (W) - „Baumhecken SO Balingen-Schmiden, bei der Stadtmühle“ (Biotop-Nr. 177194172884) in ca. 75 m Entfernung (NW) - „Feldgehölz O Balingen, 'Ochsenbrunnen'“ (Biotop-Nr. 177194172882) in ca. 50 m Entfernung (O)
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Nr. 7718341) befindet sich in ca. 400 m Entfernung (NO) bzw. 700 m Entfernung (W) - Das Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Nr. 7718441) befindet sich in ca. 700 m Entfernung westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes.



Legende: Bebauungsplangebiet = rote Linie, § 32 Biotop (Offenlandkartierung) = rotviolette Flächen,

Abbildung 7: Bebauungsplangebiet und Schutzgebietsausweisungen mit hinterlegtem Luftbild

2.5 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommende Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die vorhandenen Gebäude und Bäume weisen geeignete Strukturen für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) oder Tagesverstecke (Einzelquartier) auf. Ebenso wird davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Der Gewässerlauf der Eyach stellt möglicherweise eine wichtige Leitstruktur dar. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Jagdhabitat erfordern eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse.
Sonstige Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartendem Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Die vorhandene Feldhecke entlang des Mühlkanals stellt einen möglichen Lebensraum für die Haselmaus dar. Veränderungen werden im Bereich des Mühlkanals nicht vorgenommen. Auch ist die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Haselmaus aufgrund der Ausprägung der Vegetation sehr unwahrscheinlich. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die Eyach stellt einen potenziellen Lebensraum für den Biber dar. Veränderungen werden im Bereich der Eyach nicht vorgenommen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Für in Nischen brütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze an den Gebäuden vorhanden. Auch die Gehölze, insbesondere die Streuobstwiesen und der Ufergehölzsaum entlang der Eyach, stellen ein potenzielles Bruthabitat für verschiedene Vogelarten dar. Im Bereich der Eyach ist zudem mit wassergebundenen Vogelarten zu rechnen. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Mit dem Auftreten der Zauneidechse ist im Bereich der südöstlich gelegenen Wiesenfläche sowie im Bereich der abgebrannten ehemaligen Gaststätte „Mühlengeist“ zu rechnen. Der Untersuchungsraum bietet zudem günstige Habitatbedingungen für Blindschleiche und Ringelnatter. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Lebensstätte für Reptilien erfordert eine weitergehende Betrachtung.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Amphibien	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).</p>	<p>Die im Nahbereich des Vorhabens vorhandenen Gewässerläufe des Mühlgrabens und der Eyach dienen möglicherweise als Wanderkorridor für im Gebiet vorkommende Amphibien. Veränderungen am Gewässer sowie der angrenzenden Strukturen (Verfüllung, Veränderungen der Uferzonen und –böschungen etc.) werden nicht vorgenommen. Als Landlebensraum ist der Eingriffsbereich nur von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
Käfer	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).</p>	<p>Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
Libellen	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).</p>	<p>Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
Schmetterlinge	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).</p>	<p>Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
Muscheln	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Vorkommen in Baden-Württemberg.</p>	<p>Die Eyach stellt möglicherweise einen Lebensraum für die Bachmuschel (<i>Unio grassus</i>) dar. Veränderungen am Gewässer (Einleitung von Schadstoffen, Veränderungen der Gewässerstruktur etc.) werden nicht vorgenommen.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
Farn- und Blütenpflanzen	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).</p>	<p>Acker- und Waldflächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben.</p> <p>Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.</p>

2.6 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Erfassung und Bewertung der Fledermäuse
- Erfassung und Bewertung der Avifauna
- Erfassung und Bewertung der Reptilien
- Daten- und Kartendienst der LUBW (sämtliche Schutzgebiete)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2.7 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

3 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitateignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 10.09.2014 eine Übersichtsbegehung statt. Des Weiteren wurden zu den relevanten Artengruppen im Untersuchungsjahr 2015 vertiefende Untersuchungen durchgeführt (Kap. 3.1 bis 3.3).

3.1 Fledermäuse

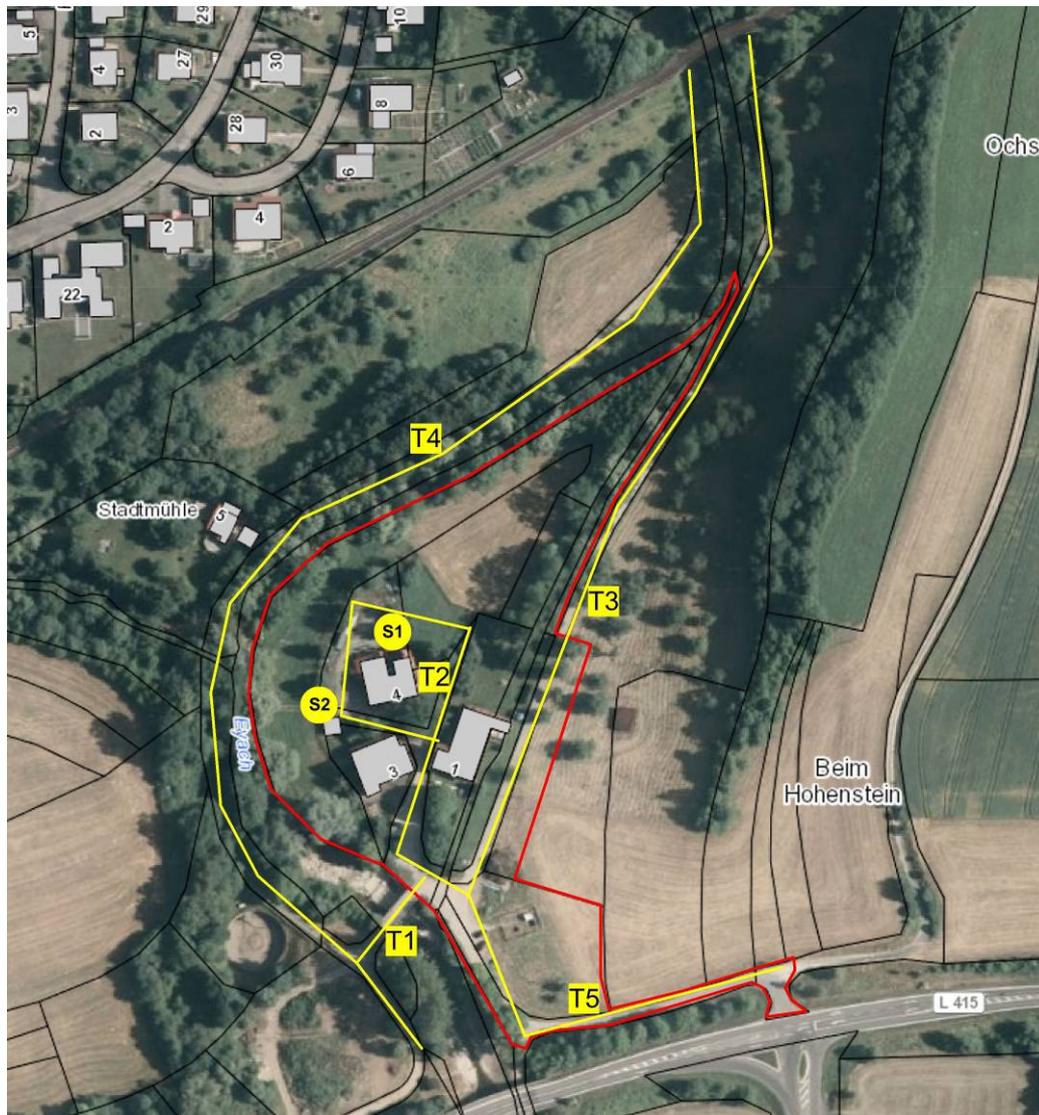
Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Höhenlage von ca. 500 m sowie die umfangreiche Vegetation der Umgebung ermöglicht neben Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren durchaus auch das Vorhandensein von Wochenstuben verschiedener Arten.

Das geplante Bauvorhaben beschränkt sich auf die Anlage von Parkplätzen im südöstlichen Bereich sowie dem Wiederaufbau des abgebrannten Gaststättengebäudes. Abgesehen von wenigen, noch jüngeren Bäumen im Nahbereich des neu zu errichtenden Gebäudes werden keine Gehölze entfernt.

Daher wurde auf eine vertiefende Untersuchung der Fledermäuse im Bereich der Streuobstwiese und dem Ufergehölz entlang der Eyach verzichtet, obwohl hier einige Baumhöhlen vorhanden sind, die als Quartierlebensraum von Fledermäusen genutzt werden könnten. Diese wurden im Rahmen der Vogelerhebungen festgestellt und waren im Untersuchungsjahr 2015 überwiegend von verschiedenen Höhlenbrütern bewohnt. Es ist nicht auszuschließen, dass manche der Baumhöhlen auch von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Wichtig erschien vor allem die Abklärung der Besiedlung und Nutzung der Brandruine durch Fledermäuse. Dabei wurden vollnächliche Erhebungen durch automatische akustische Erfassungen mit einem stationären Batcorder über sechs Tage auf dem Grundstück zwischen dem 30.04.2015 und dem 06.05.2015 in der Zeit von jeweils 19:30 Uhr bis 07:00 Uhr nahe dem ehemaligen Gaststättengebäude durchgeführt. Ergänzt wurde diese Erfassung durch Ausflugbeobachtungen mit anschließender Transektbegehung auf dem Gelände und der unmittelbaren Umgebung. Während der Begehungszeit wurde wiederum eine stationäre Erfassung auf der anderen Gebäudeseite durchgeführt um ggf. Hinweise auf Ausflüge zu erhalten.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Gelbe Linie = Transektbegehung, S 1, S 2 = Standorte automatische Ruferfassung

Abbildung 8: Lage der Standorte zur Erfassung des Fledermausvorkommens

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.

Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum	Begutachtung/Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Witterung/ Niederschlag
30.04.2015	- Stationär mittels Batcorder (Standort 1)	4,0° - 6,8°	Kein Niederschlag
01.05.2015		4,5° - 5,5°	Regen
02.05.2015		6,8° - 9,8°	Zeitweise leichter Regen
03.05.2015		8,2° - 12,4°	Zeitweise leichter Regen
04.05.2015		10,9° - 16,7°	Kein Niederschlag
05.05.2015		11,6° - 8,1°	Kein Niederschlag
02.06.2015	- Transektbegehung mit Batcorder - Stationär mittels D240x plus Zoom H2next (Standort 2)	15,5° - 20°	heiter, windstill – schwachwindig, Kein Niederschlag

3.2 Reptilien

Im Rahmen der Relevanzuntersuchung wurden zwei Bereiche als potenzielle Lebensräume für Zauneidechsen identifiziert, die auf ein mögliches Vorkommen hin untersucht werden sollten.

Hierbei handelte es sich um den Bereich des geplanten Parkplatzes (Standort Nr 1), der Sonn- und Versteckplätze in der näheren Umgebung aufweisen und auch als Nahrungshabitat geeignet sein könnte. Gleiches traf für den abgesperrten ehemaligen Gaststättenbereich (Standort Nr. 2) zu, der zudem lockeres Erdmaterial für die Eiablage erkennen ließ.



Legende: Schraffur = Bereiche potenziell geeigneter Habitate, Rote Linie = Bebauungsplangebiet

Abbildung 9: Lage der potenziellen Zauneidechsenhabitate

Die Begehungen wurden bei geeigneten Temperatur- und Witterungsbedingungen in der Hauptaktivitätsphase im Frühjahr und Frühsommer gewählt.

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassungen

Nr.	Datum/ Uhrzeit	Erhebung/Erfassung	Temp.	Bewölkung	Nieder- schlag	Wind
1	30.04.2015 10:00	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen	15°	Heiter (50 %)	-	Schwach
2	06.05.2015 13:30	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen	17	Bewölkt (75%)	-	Schwach
3	02.06.2015 9:00	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen	19°	Heiter (25%)	-	Windstill

3.3 Vögel

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Anfang Juni 2015 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen. Hierbei wurden das Bebauungsplangebiet flächendeckend sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf ein Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung Revier anzeigenden Verhaltens.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temp. (°C)	Bewölkung	Nieder- schlag	Wind
1	25.03.2015	08:30	4°-8°	25 - 75 %, heiter bis bewölkt	-	Schwacher Wind
2	08.04.2015	07:30	- 1°	10 %, heiter, Schleierwolken	-	Schwacher Wind
3	29.04.2015	07:00	2°	50 - 75 %, heiter bis bewölkt, hohe Schleierwolken	-	Schwacher Wind
4	18.05.2015	07:00	11°-13°	0 %, wolkenlos		Nahezu windstill
5	02.06.2015	08:00	4°-8°	90 %, bedeckt		Schwacher Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,9 ha.

Das Bauvorhaben umfasst den Wiederaufbau eines Gaststättengebäudes mit einer Außenterrasse innerhalb eines ca. 1550 m² großen Grundstücks. Des Weiteren ist eine Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes auf einer ca. 1450 m² großen Fläche östlich des bestehenden Weges geplant.

Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand bleibt im Wesentlichen erhalten bzw. wird durch Solitärbaumpflanzungen im Bereich des Parkplatzes ergänzt. Das bestehende Mühlengebäude bleibt von der Umgestaltung des Geländes unberührt.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse

Potenziell nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Abrissarbeiten erfolgt im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

Vögel

- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Notwendige Gehölzbeseitigung und Gebäudeabriss werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vögel – Höhlen- und Nischenbrüter:

Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme CEF 1

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Stadmühle“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1	
Flurstück-Nr. 1359, 4179		Eigentümer: Stadt Balingen	
Flächengröße: -		Gemarkung: Balingen	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme			
Installation von Vogelnistkästen an bestehende Bäume entlang der Eyach			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten des Grauschnäppers durch Anbringen von Nistkästen.			
Standort/Lage:			
			
Abbildung 10: Lageplan zum Anbringen von Nisthilfen			
Maßnahmenbeschreibung:			
Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter			
<ul style="list-style-type: none"> • 6 Nistkästen im Bereich der gekennzeichneten Fläche (s. o.). Geeignet ist die Nischenbrüterhöhle Typ 1N, Fluglochweite: 30 x 50 mm (Zweiloch) oder die Halbhöhle, Typ 2HW, Brutraum: 15x21 cm der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH. • Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen sind im Winterhalbjahr anzubringen. 			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:			
Kontrolle der Nistkästen			
Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: siehe oben			

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Fledermäuse

7.1.2.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Wasserfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Darüber hinaus gab es Rufaufzeichnungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Breitflügelfledermäusen zuzurechnen sind, wenngleich der Kleine und der Große Abendsegler nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	3	-
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Nyctalus leisleri</i> **	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	G
<i>Nyctalus noctula</i> **	Großer Abendsegler	IV	s	i	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

* Kleine und Große Bartfledermäuse sind anhand von Lautaufnahmen nicht sicher zu unterscheiden. Aufgrund des Habitats und der Häufigkeit wird das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus angenommen.

** Kurze untypische Rufreihen ähneln sehr stark überfliegenden Breitflügelfledermäusen, sodass die Bestimmung der Abendsegler-Arten nur als möglicher Hinweis zu werten ist.

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

- kleine Art
- häufig
- Siedlungen, Wald
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Verbreitete Art. Fast ganz Europa besiedelnd. Flexibler Kulturfolger. Häufig, wandernd bis sesshaft (vermutlich auch manchmal lange Strecken ziehend).
Verbreitung Ba-Wü	Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend verbreitet und nirgends selten.
Lebensraum:	Bewohnt Siedlungs-, Siedlungsrandbereiche und Wald (auch Fichtenwald). Habitat-Generalist.
Jagdgebiete:	Alle Geländearten, hauptsächlich am Rand von hoher Vegetation (aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Waldränder, Hecken, Ufervegetation von Gewässern, Streuobst, Parkanlagen, Gärten) und in von Straßenlampen beleuchteten Ortschaften. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 2,5 km.
Flugverhalten:	Überwiegend strukturgebunden. Fliegt früh aus (Vorabenddämmerung), oft gesellig, auch zusammen mit insektenjagenden Vogelarten. Jagd meist in geringer bis mittlerer Höhe (2-8 m, bis 20 m), aber auch deutlich höher (Schlagopferfunde durch Rotorblätter von WEA).
Wochenstuben	Spaltenquartiere in und an Gebäuden (Fensterläden, Wandverschalungen, Flachdachleisten, Rollladenkästen), Hohlkastenbrücken Bezug: April/Mai; Auflösung: August
Männchenquartiere	Spaltenquartiere an Gebäuden, hinter Brettern, Wandverkleidungen; in Fels- und Mauerspalten oder in Baumhöhlen. Ersatzquartiere können sein Vogel- oder Fledermauskästen, manchmal Jagdkanzeln im Wald. Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner.
Winterquartiere:	In Spalten unterirdischer Höhlen, in Kellern oder Stollen und Brücken mit relativ geringer Luftfeuchtigkeit und mit Temperaturen zwischen -2 und 7 °C (kälteresistent) Bezug: Oktober/November; Verlassen: März

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- kleine Art
- relativ häufig
- Waldfledermaus
- Langstreckenzieher

Verbreitung:	Die Rauhautfledermaus findet man im Sommer in Nord- und Osteuropa und zur Winterzeit in Mittel- und Südeuropa.
Verbreitung Ba-Wü	Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen ziehen durch, nur die Männchen verbleiben und warten Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung, v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Diese Fledermausart hält sich in gewässernahen Wäldern auf. Dort bewohnt sie Baumhöhlen und Spalten. Als Wald-Spalten-Fledermaus werden von ihr genutzt: Hochsitze, Baumspalten, Waldhütten, Brennholzstapel, Nistkästen.
Jagdgebiete:	Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Schneisen, Offenland. Insbesondere am Rand hoher Vegetation oder an Gewässerrändern. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 7 km.
Flugverhalten:	Teilweise strukturgebunden. Aber auch freier Luftraumjäger. Jagd- und Transferflüge oft entlang linearer Landschaftselemente. Transferflüge auch über offenes Gelände. Eher spät fliegend.
Wochenstuben	In Baden-Württemberg keine Wochenstuben bekannt (Wochenstubenkolonien befinden sich vor allem in Nordostdeutschland).
Männchenquartiere	Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden, Holzstapel.
Winterquartiere:	Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen (weitere tlw. noch unbekannt). Bezug: Oktober/November; Verlassen: März/April

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- Kleine Art
- selten
- Hausfledermaus, siedlungsnah
- Kurzstreckenzieher

Verbreitung:	In Europa weit verbreitet (bis auf Island, Nordschottland, Nordskandinavien, Griechenland und Polen). Nach Osten hin erstreckt sich ihr Verbreitungsgebiet bis Japan, nach Süden bis Nordafrika. Im Vergleich zur Großen Bartfledermaus häufiger.
Verbreitung Ba-Wü	Ausgenommen der Albhochfläche und die Schwarzwaldhochflächen weit verbreitet.
Lebensraum:	Anpassungsfähige Art mit breitem Biotopspektrum. Kommt in Wäldern, im Siedlungsbereich, in der Kulturlandschaft und an Gewässern vor. Vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften.
Jagdgebiete:	Vegetationsnahe Jagd in (Laub-)wäldern, an Wegrändern, Hecken und Feldgehölzen, in Streuobstgebieten, Ufersäume von Gewässern, Parkanlagen und Kleingärten.
Flugverhalten:	Überwiegend strukturgebunden, oft sehr niedrig (ca. 1-3m Höhe)
Wochenstuben	Hinter Holzfensterläden und hinter Holz- und Schieferverkleidungen von Hauswänden, sowie Dachstühlen und Kirchtürmen.
Männchenquartiere	Flächige Spaltverstecke vor massiven Hauswänden alter und neuer Häuser, hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden, in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde.
Winterquartiere:	Ehemalige Bergwerkstollen, Höhlen und alte Keller.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

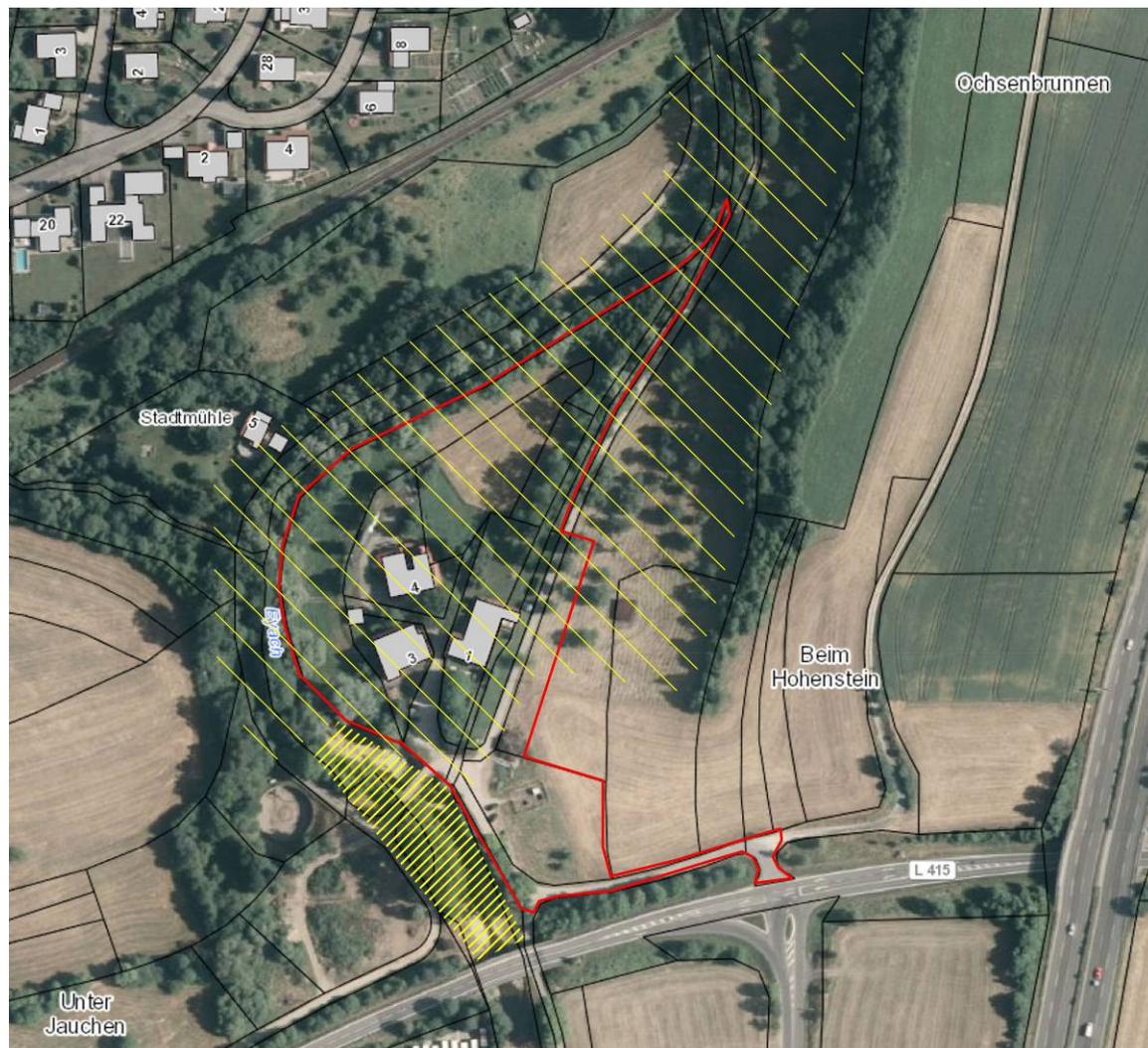
- Große Art
- relativ häufig
- Spalten-Fledermaus, oft siedlungsnah
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Europa ohne Skandinavien, ostwärts bis Korea. Auch in einigen Teilen Nordafrikas und Asiens.
Verbreitung Ba-Wü	Schwerpunkte der Sommerfunde in den Kocher-Jagst-Ebenen, Hardt-Ebenen
Lebensraum:	In strukturgebundenen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern oder siedlungsnah (Gärten und Parks). Kolonien im Dachbereich von Gebäuden, sehr selten in Nistkästen. Habitatbindung.
Jagdgebiete:	Gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und –wege. An Straßenlaternen; Gärten, Parks und Gewässern. Nicht in Wäldern jagend.
Flugverhalten:	Sporadisch strukturgebunden. Sehr plastisches Verhalten (langsam und bedächtig): niedriger Flug an Waldrändern oder über gemähten Wiesen; mittlere Flughöhe auf Baumkronen- oder auf Straßenlampenhöhe; oder sehr hoch über Tälern und stehenden Gewässern. Fliegt früh zur Jagd aus, oft auf regelmäßigen Bahnen und entlang von Gehölzen. Sie ist fähig, ihre Beute sowohl im Flug als auch auf dem Boden zu fangen.
Wochenstuben	alte Dachstühle von Kirchen, Schlössern und Gutshäusern; Nischen und Hohlräume von Gebäuden.
Männchenquartiere	Häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung, selten auf dem Dachboden selbst. In engen Spalten und Nischen.
Winterquartiere:	Wahrscheinlich vor allem oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken: Keller, Bunker, Dachböden

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- mittelgroße Art
- relativ häufig
- an Gewässern
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Großes Areal, fast ganz Europa.
Verbreitung Ba-Wü.:	In allen Naturräumen weit verbreitet mit Ausnahme gewässerarmer Landesteile sowie der Mittelgebirgs-Hochlagen.
Lebensraum:	Wasserreiche Biotop, begünstigend sind gewässernahe Alt-Bäume. Seichte und stehende Gewässer. Im eutrophen Auwald- und Altwassergürtel der breiten Flusstäler.
Jagdgebiete:	Stillgewässer und ruhige Bach-/ Flussabschnitte; am Rand hoher Vegetation oder im Unterholz von Laub- und Nadelbäumen. Auch über Wiesen, Gärten und Parks.
Flugverhalten:	Überwiegend strukturgebunden und früh ausfliegend. Jagt zumeist dicht über der Wasseroberfläche.
Wochenstuben:	In und an Gebäuden oder aber in Baumhöhlen.
Männchenquartiere:	Baumhöhlen, Mauerritzen in Brückenpfeilern oder in anderen wassernahen Gebäuden. Felsspalten, Nistkästen, überdachte Kanäle.
Winterquartiere:	Bunker, Keller oder ehemalige Bergwerksstollen .

7.1.2.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, Gelbe Schraffur = Bereiche mit Fledermausaktivität, Dichte gelbe Schraffur = Aktivitätsschwerpunkte

Abbildung 11: Darstellung der Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet

Fledermausaktivitäten gab es im gesamten Untersuchungsbereich. Alle Flächen wurden von jagenden Fledermäusen befliegen. Bei der Analyse der aufgenommenen Rufreihen wurden vor allem, wie zu erwarten, Zwergfledermäuse bestimmt, die einen Anteil von über 95% der erfassten Rufe ausmachten.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten bildete die Eyach und hier ganz besonders der Bereich um die Brücke. In diesem Eyach-Abschnitt staut sich das Wasser und bildet dadurch ruhigere Wasserzonen mit einer höheren Insektdichte und einer besseren Detektierbarkeit durch die jagenden Fledermäuse. An diesem Aktivitätsschwerpunkt konnten bis zu fünf Fledermäuse gleichzeitig beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Tiere entlang des Bachabschnittes jagen. Neben der Zwergfledermaus gab es vereinzelt erfasste Rufe, die auf Wasserfledermäuse hinwiesen. In zwei Fällen konnten diese auch eindeutig optisch erkannt werden.

Innerhalb des Areals wurden an den beiden stationären Erfassungspunkten (S1) und (S2) neben der Zwergfledermaus auch Breitflügelfledermäuse detektiert, sowie einzelne Individuen von Bart- und Rauhaufledermäusen. Die Breitflügelfledermaus konnte ebenfalls während der Transektbegehung optisch bestimmt werden.

In ebenso geringer Individuenzahl bzw. in geringer Anzahl erfasster Rufreihen patrouillierte die Rauhaufledermaus entlang der asphaltierten Wege beiderseits der Eyach.

Das Augenmerk der Erfassung wurden auf die Brandruine des ehemaligen Gaststättengebäudes gerichtet. So brachte die mehrnächtige Dauererfassung in unmittelbarer Nähe keinen Hinweis auf erhöhte Rufaktivitäten wie sie beispielsweise bei Quartierausflügen typisch wären.

Ein ähnliches Ergebnis ergab die Transektbegehung in den frühen Abendstunden. Hier wurde der Gebäudekomplex intensiv auf ausfliegende Fledermäuse hin beobachtet. Es konnten keine Fledermäuse beim Verlassen des Gebäudes beobachtet werden. Auf eine Gebäudebegehung musste aufgrund der Einsturzgefahr verzichtet werden.

7.1.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich einige Bäume mit Höhlungen, die Fledermäusen als Quartierlebensraum dienen könnten. Die Planung sieht jedoch allenfalls die Entnahme weniger junger Ahornbäume und Eschen im Bereich des Flurstücks Nr. 4185/1 für den Wiederaufbau der Gaststätte und der Anlage einer Außenterrasse vor. Die betreffenden Bäume haben bislang keine Höhlungen ausgebildet. Baumhöhlen in der alten Eiche im Eingriffsbereich sind allerdings sehr wahrscheinlich. Auch könnten einzelne Rindenspalten als Tagesquartiere von vorkommenden Fledermäusen genutzt werden.

Quartiere im abzureißenden Gebäude konnten bisher nicht festgestellt werden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Eignung des Gebäudes als Sommer-Fledermausquartier besteht und weiter zunehmen wird. Wochenstuben und Winterquartiere sind im Eingriffsraum hingegen nicht zu erwarten.

Durch den Abriss des Gebäudes und der kleinräumigen Rodungsmaßnahmen als Vorbereitung für den Neubau der Gaststätte besteht im Sommerhalbjahr die Möglichkeit, dass Einzeltiere in ihren Tagesverstecken verletzt oder getötet werden. Während der Winterruhe ist nach den durchgeführten Untersuchungen von keinen besetzten Quartieren im Eingriffsbereich auszugehen. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, haben die Rodungsmaßnahmen von November bis Mitte März zu erfolgen (**V1**).

Fledermäuse nutzen das Gebiet vor allem als Nahrungshabitat. Die Bedeutung des Gebietes als Nahrungsraum für vorkommende Fledermausarten bleibt unverändert. Der ausgesprochen strukturreiche Siedlungsrand steht vorkommenden Fledermäusen weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet demnach nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

 CEF-Maßnahmen erforderlichStörungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Der gesamte Gehölzbestand im Nahbereich der Eyach stellt neben seiner Funktion als Nahrungshabitat eine Leitlinienstruktur dar, entlang derer sich Fledermäuse auf ihrem Flug von der Siedlung in die Nahrungshabitate orientieren können. Eine Unterbrechung von Flugstraßen findet durch das Bauvorhaben nicht statt. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände ist infolge des Planungsvorhabens auszuschließen.

7.1.2.2 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Ausreichende Lebensraumrequisiten für die Zauneidechse sind innerhalb des abgesperrten „Mühlengeist-Grundstückes“ zwar vorhanden, jedoch ist der betreffende Bereich durch die vormalige Nutzung als Parkplatz und dem damaligen regen Gaststättenbetrieb starken Störungen ausgesetzt gewesen, sodass eine potenzielle Neubesiedlung wohl noch nicht stattgefunden hat. Im Bereich der geplanten Parkplätze sind massive Störungen durch Autos und Spaziergänger mit Hunden gegeben, sodass dieser potenzielle, aber nicht optimale Lebensraum ebenfalls nicht von Zauneidechsen besiedelt wird. Hier fehlen die notwendigen Versteckmöglichkeiten sowie geeignete Eiablageplätze. Es ist davon auszugehen, dass durch die Realisierung von Parkplätzen und die erneute Bebauung des „Mühlengeistareals“ keine Zauneidechsen geschädigt oder deren Habitate zerstört werden.

Allerdings bildet die gesamte Untersuchungsfläche mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten einen geeigneten Lebensraum für Blindschleichen und Ringelnattern. So wurde am 06.05.2015 eine große adulte Ringelnatter am Gatter der Weide (F1) und am 02.06.2015 wiederum ein großes adultes Tier (Weibchen, evtl. dasselbe Tier) innerhalb des ehemaligen Gaststättenareals (F2) und ein totes Jungtier auf dem asphaltierten Wirtschaftsweg (F3) am Mühlkanal angetroffen. Die Ringelnatter ist jedoch nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Dennoch muss das Vorkommen von Ringelnattern, zumal es sich um eine hochwertige Reproduktionsstätte handelt, im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.



Abbildung 12: Fundorte der im Gebiet vorkommenden Ringelnatter



Abbildung 13: Adulte Ringelnatter am Sonnplatz



Abbildung 14: Überfahrene juvenile Ringelnatter auf dem Wirtschaftsweg

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der fünf Erhebungen (vgl. Tabelle 6) wurden 33 Vogelarten nachgewiesen, von denen 10 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2015					RL		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					25.03.	08.04.	29.04.	18.05.	02.0.6	BW	D			
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Bachstelze	Ba	h/n	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Baumfalke	Bf	bb; lj	N	n					X	3	3	x	s	0
Blaumeise	Bm	h	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Buntspecht	Bs	h	BU	n	X							x	b	0
Elster	E	zw	BU	n	X	X		X	X			x	b	0
Gartenbaumläufer	Gb	h	B	n	X		X	X	X			x	b	0
Gartengraszmücke	Gg	zw	BU	n				X	X			x	b	0
Gebirgsstelze	Ge	wa	B	n	X		X		X			x	b	0
Gimpel	Gim	zw	BU	n	X					V		x	b	-1
Graureiher	Grr	bb	N	n		X	X		X			x	b	+2
Grauschnäpper	Gs	h/n	B	n				X	X	V		x	b	-1
Grünfink	Gf	zw	B	n			X		X			x	b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X				x	b	0
Heckenbraunelle	He	zw	B	n	X							x	b	0
Kleiber	Kl	h	B	n	X							x	b	0
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n				X		V		x	b	-1
Mäusebussard	Mb	bb	N	n		X						x	s	0
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n					X	3	V	x	b	-2
Mönchsgraszmücke	Mg	zw	B	n			X	X	X			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X	X	X		X			x	b	0
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X							x	s	+1
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	B	n			X					x	b	0
Star	S	h	B	n	X	X	X	X	X	V		x	b	-1
Stieglitz	Sti	zw	B	n			X	X	X			x	b	0
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n					X	V		x	s	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	X	X	X	X	X	V		x	b	-1
Wasseramsel	Waa	wa	BU	n		X	X					x	b	+1
Zaunkönig	Z	r/s	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n	X	X	X	X				x	b	0
Anzahl der erfassten Vogelarten				33										

Erläuterungen

Grau hinterlegt: Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz

Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Von Bedeutung ist das Bebauungsplangebiet um die Stadtmühle vor allem für drei artenschutzfachlich relevante Vogelarten: Star, Wacholderdrossel und Grauschnäpper.

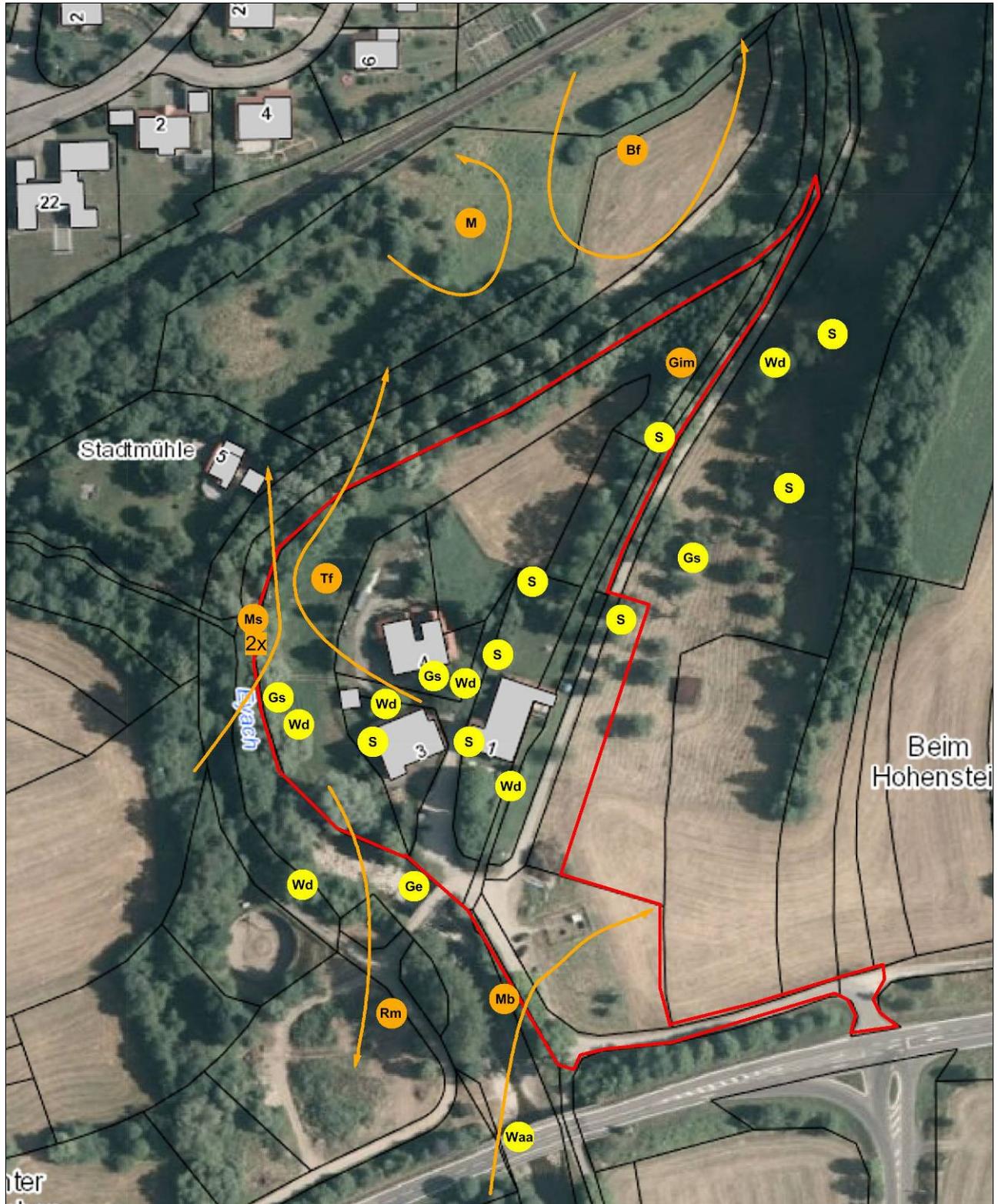
Der Star brütet mit mehreren Brutpaaren in Baumhöhlen im Baumbestand der östlich angrenzenden Streuobstwiese sowie in Nistkästen auf der Eingriffsfläche selbst. Darüber hinaus wurden mindestens zwei Brutplätze in Löchern im Dachvorsprung des Naturfreundehauses festgestellt.

Für die Wacholderdrossel bilden die älteren und größeren Bäume entlang der Eyach, auf der Eingriffsfläche und im Streuobstbereich ideale Bruthabitate, die sie mit mind. 6 Brutpaaren nutzt, weitere Brutpaare sind entlang der Eyach zu vermuten.

Der Grauschnäpper nistet derzeit am Mauerwerk der Brandruine sowie in Baumhöhlen im Streuobstbereich und entlang der Eyach.

Darüber hinaus nutzen zahlreiche „Gartenvogelarten“ wie verschiedene Meisen, Amsel, Buchfink, Grünfink, Rotkehlchen usw. die reichlich vorhandenen Gehölze als Brutstandorte. Im Gewässerbereich sind Wasseramsel, Gebirgs- und Bachstelze als Brutvögel anzutreffen.

Die genannten Greifvogelarten sind im gesamten Bereich als Nahrungsgäste festgestellt worden. Darunter auch der seltene Baumfalke, der in diesem Gebiet bei Jagdflügen beobachtet werden konnte.



Legende: Bf = Baumfalke, Ge = Gebirgsstelze, Gim = Gimpel, Gs = Grauschnäpper, M = Mehlschwalbe, Mb = Mäusebussard, Ms = Mauersegler, Rm = Rotmilan, S = Star, Tf = Turmfalke, Waa = Wasserramsel, Wd = Wacholderdrossel; 2x = 2 Vögel

Abbildung 15: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Bemerkung
Baumfalke	Bf	bb; lj	N	n	Jagender Vogel am Hang zum Bahndamm
Gebirgsstelze	Ge	wa	B	n	Brutvogel im Bereich der Eyach
Gimpel	Gim	zw	BU	n	Einmalig anwesender Vogel, vermutlich Brutvogel in der näheren Umgebung
Grauschnäpper	Gs	h/n	B	n	2-3 Brutpaare, 1 Nistplatz an der Brandruine
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	Nahrungsgast im gesamten Luftraum
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	Nahrungsgast auf den umliegenden Grünflächen
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n	Nahrungsgast im gesamten Luftraum
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Nahrungsgast auf der gesamten Fläche und Umgebung
Star	S	h	B	n	Mind. 8 Brutpaare, einige davon im Streuobstbereich (Baumhöhlen), in Nistkästen an der Pferdescheune, im Dachtrauf des Naturfreundehauses
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	Nahrungsgast auf den umliegenden Grünflächen
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	Mind. 6 Brutpaare auf der Fläche und unmittelbar angrenzend
Wasseramsel	Waa	wa	BU	n	Entlang der Eyach, Neststandort in einem Nistkasten unter der Brücke (L 415)
Anzahl der erfassten Vogelarten				12	

Erläuterungen: siehe Tabelle 6 und ergänzend hierzu:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)
direkte Umgebung (bis ca. 50 m)
nähere Umgebung (bis ca. 200 m)
weitere Umgebung (bis ca. 500 m)
in der Region

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Baumfalke** (*Falco subbuteo*),
Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Baumfalke 3
Rote-Liste Status BW: Baumfalke 3, Turmfalke V
Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Die genannten Greifvogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet zum Nahrungserwerb.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Baumfalke** bevorzugt die gleichen Habitats, sodass die beiden Greifvogelarten oft in räumlicher Nähe anzutreffen sind.

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Bereiche dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Horststandorte der betreffenden Greifvogelarten, sodass eine direkte Betroffenheit und Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Durch die geplante Überbauung des Gebietes auf einer Fläche von ca. 0,31 ha geht nur geringfügig Nahrungsraum verloren. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Baumfalke** (*Falco subbuteo*),
Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Mehlschwalbe V

Rote-Liste Status BW: Mehlschwalbe 3, Mauersegler V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) x unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Gimpel (*Chloris chloris*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: „V“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in der nahen Umgebung

Die oben aufgeführten Arten sind Bewohner von lichten Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen.

Der Neststandort des **Gimpels** findet sich vor allem in den Außenzweigen höherer Nadelbäume bzw. am Stamm in jungen dichten Koniferenbeständen und in Sträuchern und Naturverjüngung.

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Sommergoldhähnchen und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Entfernung einzelner Gehölze könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die kleinräumige Entnahme von Gehölzen zur Neuerrichtung des Gaststättengebäudes ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet ist reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 2:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Gimpel (*Chloris chloris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Umgestaltung ist nicht zu erwarten.

Dies begründet sich auch mit der bereits bestehenden Vorbelastung des Gebietes.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Grauschnäpper** bevorzugt horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz) mit vielfältigen exponierten Anstanzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise und Rotkehlchen zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Gehölzbestandes im Bereich der Eingriffsfläche konnten keine offensichtlichen Baumhöhlen ausgemacht werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass hier Höhlungen, zumindest im Kronenbereich der Eiche vorhanden sind, die als Niststandort von Höhlenbrütern genutzt werden könnten. Zudem brütet der Grauschnäpper mit einem Brutpaar an der vorhandenen Brandruine.

Die Rodungs- und Abrissarbeiten könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brandruine des ehemaligen Gaststättengebäudes dürfte auch zukünftig stärker als Bruthabitat von verschiedenen Höhlenbrütern genutzt werden. Einhergehend mit dem Gebäudeabriss entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass im nahen Umfeld des Vorhabens adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, bzw. diese nicht von anderen Höhlenbrütern bereits besetzt sind. Daher sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von 5 Nistkästen in den Ufergehölzbestand der Eyach angeboten werden. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 2:** Der Abriss des Gebäudes und die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 1:** Anbringen von 6 Vogelnistkästen im Nahbereich des Vorhabens

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gewässergebundene Vogelarten

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*, **Wasseramsel** (*Cinclus cinclus*))

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Gebirgsstelzen findet man an schnell fließenden Gewässern im Bergland bis 2000 m und im Flachland. Optimale Habitate sind von Wald umgebene, schattige, schnell fließende Bäche und Flüsse mit Geröll- und Kiesufern, wenigen tiefen und strömungsarmen Stellen sowie zeitweilig trocken fallenden Geschiebeinseln. Als Niststandort benötigt die Gebirgsstelze außerdem Strukturen wie Steilufer, Brücken, Wehre und Mühlen.

Die Brutverbreitung der **Wasseramsel** ist eng an klare, strömungs- und sauerstoffreiche Fließgewässer gebunden. Die Gewässer müssen einen steinigen oder kiesigen Untergrund und zumindest abschnittsweise dicht bebuschte Ufer aufweisen. Kleine Wasserfälle, Felsen oder große Steine im Wasserlauf sowie Uferabbrüche sind günstige Requisiten. Wasseramseln ernähren sich ausschließlich animalisch. Die Neststandorte liegen durchweg unmittelbar am Wasser, oft nur wenige Zentimeter über der Wasserlinie. Niststandorte sind oft Halbhöhlen oder Nischen im Uferbereich, zum Beispiel in Uferverbauungen, an Simsen von Brücken oder Gebäuden, unter freigeschwemmten Wurzeln oder in Uferabbrüchen.

Lokale Population:

Der Brutbestand der Gebirgsstelze wird in Baden-Württemberg auf 5000 bis 6000 Brutpaare, der der Wasseramsel auf 1400 bis 1800 Brutpaare geschätzt. Eine Eingrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eingriffe sind im Nahbereich der Eyach nicht vorgesehen. Eine direkte Schädigungen von Vogelindividuen der genannten Arten sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bauarbeiten am Gewässer sind nicht vorgesehen. Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung, insbesondere die Rodungsarbeiten und der Abriss des Gebäudes, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen 6 Nistkästen für Höhlen- bzw. Nischenbrüter im nahen Umfeld des Eingriffsortes angebracht werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 16. November 2015

Dr. Klaus Grossmann